

## Antrag

der Abgeordneten **Martin Zeil, Tobias Thalhammer** und **Fraktion FDP**

**Georg Schmid, Thomas Kreuzer** und **Fraktion CSU**,  
**Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote** und  
**Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**,

### Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 676; ber. 2004 S. 589, BayRS 1100-3-I), zuletzt geändert am 17. Juli 2008 (GVBl S. 575), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Für die Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter setzt der Ältestenrat nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren die Berechtigungsfolge der Fraktionen fest (Optionsreihe).“
2. § 21 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„(2) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung des Zwischenausschusses regelt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren); jede Fraktion muss im Zwischenausschuss vertreten sein.“
3. § 25 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„(2) <sup>1</sup>Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren; dies gilt entsprechend für Gruppen von Mitgliedern des Landtags einer Partei, die nach § 5 Abs. 1 keine Fraktion bilden können.“
4. § 32 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Die Mitglieder des Landtags und eine gleiche Zahl von Vertretern werden vom Landtag nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Sainte-Laguë/Schepers) bestellt, wobei jede Fraktion mindestens ein Mitglied entsenden kann, auch wenn sich dadurch die Zahl der Mit-

glieder nach Satz 1 erhöht. <sup>4</sup>Die übrigen Mitglieder werden im Einvernehmen mit den Fraktionen vom Landtag bestellt; wird kein Einvernehmen erzielt, erfolgt die Bestellung auf Vorschlag der Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke (Sainte-Laguë/Schepers); jede Fraktion kann mindestens ein Mitglied benennen.“

5. § 33 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Das Vorschlagsrecht für die Vorsitzenden der Enquete-Kommissionen einer Wahlperiode steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke im Landtag zu; für die Berechtigungsfolge der Fraktionen findet das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren Anwendung.“
6. § 38 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„<sup>4</sup>Die Aufteilung der Mitglieder auf die Fraktionen erfolgt mit Ausnahme des Vorsitzenden gemäß dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers.“
7. § 46 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Die zu vergebenden Sitze sind den Listen verhältnismäßig nach den für sie abgegebenen Stimmen zuzuteilen; das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren findet Anwendung.“
8. § 48 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Fehlen solche Vorschriften, dann bestellt der Landtag durch Beschluss die Personen auf Vorschlag der Fraktionen nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren.“
9. § 66 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die Gesamtredezeit der Fraktionen wird vom Ältestenrat bestimmt, der auch die Anzahl der Redner, die jeder Fraktion zustehen und die jeweils nicht länger als fünf Minuten sprechen dürfen, unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen (Sainte-Laguë/Schepers) festlegt.“
10. § 173 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Beschließt der Ausschuss eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen, so benennen die Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis nach Sainte-Laguë/Schepers die anzuhörenden Personen, wobei jede Fraktion mindestens eine Person benennen kann.“